

(Abgeordneter Dipinski.)

(A) und der Wählbarkeit ausspricht. So liegen die Dinge rechtlich.

Praktisch ist der Landtag bereits zu einem gesetzgeberischen Akt geschritten, indem er am 20. Februar vergangenen Jahres einen Antrag des Abgeordneten Seger behandelt hat, der verlangte, daß eine Revision des § 44 e und des § 65 Absatz 2 der Revidierten Städteordnung vorgenommen werden sollte. Der Antrag ist damals in der Deputation verhandelt worden, und die Deputation hat am 22. April folgende Formulierung vorgeschlagen:

der § 44 unter e der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 295) erhält folgende Fassung:

„e) gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen derjenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhast befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Arbeitsanstalt untergebracht worden sind.“

Und § 65 Absatz 2 der Revidierten Städteordnung sollte folgende Fassung erhalten:

„Tritt während der Amtsdauer des Gewählten eine vorläufige Enthebung (Suspension) von öffentlichen Ämtern oder der Fall ein, daß gegen ihn wegen eines der in § 44 e bezeichneten Verbrechen oder Vergehen die Untersuchung oder Voruntersuchung oder das Hauptverfahren eröffnet oder richterlicher Haftbefehl erlassen worden ist, oder daß er eine Freiheitsstrafe für eine Tat verbüßt, wegen deren er nicht schon des Amtes verlustig ist (§ 44 e), so ruht die Ausübung des Amtes während der Dauer der vorläufigen Enthebung (Suspension) oder bis nach Beendigung des Strafverfahrens oder der Strafhast.“

Diesem Antrag der Deputation hat der Landtag am 24. April einstimmig zugestimmt. Dieser Beschluß ist nur deshalb nicht Gesetz geworden, weil inzwischen der Landtag vertagt wurde und die Erste Ständekammer zu dem Beschluß der Zweiten Kammer nicht Stellung genommen hat. So ist es gekommen, daß diese Materie unerledigt geblieben ist. Der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Heldt, wies damals darauf hin, daß die bloße Denunziation genügt habe, um einen verdienten Stadtverordneten — es war damals kein Sozialdemokrat — um sein Stadtverordnetenmandat zu bringen. Einer solchen Böswilligkeit gegenüber war der Betreffende machtlos.

Wenn also damals schon versucht worden ist, die Materie zu regeln, so konnte für uns nur die Frage

(1. Abonnement.)

sein, ob heute noch die Form, die damals vom Landtag (C) beschlossen wurde, genügt oder nicht. Wir sind zu der Auffassung gekommen, daß sie nicht genügt. Deshalb haben wir uns darauf beschränkt, eine Unterscheidung zu machen zwischen politischem Vergehen oder gewöhnlicher Strafhandlung. Herr Abgeordneter Blüher hat gemeint, das sei außerordentlich schwer, eine Unterscheidung zu treffen, was ein politisches Vergehen sei oder nicht, und er hat auf die angebliche Erpressung von 400 000 M. in Leipzig exemplifiziert und gesagt, daß dies keine politische Handlung darstelle. Ich meine, die Unterscheidung, was eine politische Handlung ist oder was nur eine gemeine Verletzung des Strafrechts darstellt, dürfte nicht schwer fallen. Denn darüber dürfte kein Zweifel sein, daß die Anwendung des Erpressungsparagraphen als ein politisches Ausnahmerecht gerade gegen die Arbeiterschaft angesehen worden ist. Ich erinnere daran, daß, als Arbeiterbeauftragte dem Unternehmer mitteilten, daß, wenn er die Forderungen der Arbeiter nicht bewillige, dann die Arbeiter in den Streik eintreten würden, dies als Erpressung angesehen worden ist und die Arbeiter, die diese Vermittlung übernommen hatten, mit mehrmonatlichen Gefängnisstrafen bedacht worden sind. Darüber war in der Öffentlichkeit selbst in der bürgerlichen Presse gar kein Zweifel, daß die Anwendung des Erpressungsparagraphen in diesem Falle durchaus aus politischen Gründen (D) und nicht aus strafrechtlichen Gründen erfolgt war. Die Unterscheidung, was eine politische Straftat oder eine gewöhnliche Straftat ist, ist außerordentlich leicht festzustellen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß politische Vergehen nicht aus ehrloser Gesinnung begangen werden, sondern Ausfluß der politischen Überzeugung sind.

Wenn man von diesen Voraussetzungen ausgeht, dann wird die Unterscheidung, was politisch oder nicht politisch ist, außerordentlich leicht zu treffen sein. Es ist vollständig unmöglich, eine politische Handlung auf gleiche Stufe zu stellen mit anderen, ehrlosen Strafhandlungen, etwa Einbruch, Diebstahl oder sonst dergleichen.

Nun hat der Herr Vorredner gesagt, das sei eine lex Scheib usw. Wir bestreiten gar nicht, daß wir aus den Leipziger Verhältnissen den Anlaß gefunden haben, den Antrag einzubringen; aber deshalb ist es auch notwendig, auf die Verhältnisse, die zur Stellung des Antrages geführt haben, des näheren einzugehen.

Wie lagen denn die Dinge? Der A.- und S.-Rat ist in Leipzig gebildet worden, und die städtische Behörde, die Kreishauptmannschaft und die Amtshauptmannschaft hat erkannt, sich den Anordnungen des A.- und S.-Rates zu unterwerfen. Der Rat hat sich die Beaufsichtigung durch den A.- und S.-Rat gefallen lassen und hat durch